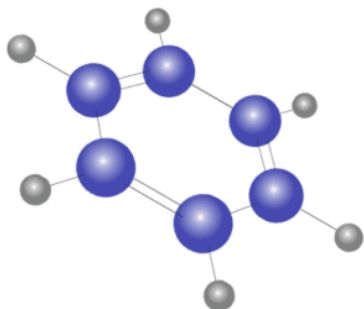




**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit**

Leitfaden

Gute Internetpraxis

für den Chemikalienhandel

Stand: September 2009

Impressum

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

www.blac.de

Redaktion:

Ausschuss Fachfragen und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC),

Prof. Peter Landauer, Regierung Oberpfalz,

Norbert Stutzinger-Schwarz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit,

Michael Becker, Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz,

Dr. Monika Leonhard, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Rheinland-Pfalz,

Michael Jakob, Bezirksregierung Münster,

Dr. Eckard Klein, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-
Holstein

Texte:

Dr. Astrid Brandt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Inhalt:

Seite

1. Einleitung	4
2. Ablaufschema	5
3. Grundsätze 1- 6	6
4. Erklärung von Abkürzungen und verwendeten Begriffen	13
5. Rechtsquellen	15
 Anhang 1	 16
Mustertexte	
1.1 Firmeninfo O, F+, R40, R62, R63, R68	17
1.2 Firmeninfo T, T+	20
1.3 Kundendaten O, F+, R40, R62, R63, R68	23
1.4 Kundendaten T, T+	27
1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung	31
 Anhang 2	 32
Grundsätze 1- 6 mit Kommentierung	

1. Einleitung

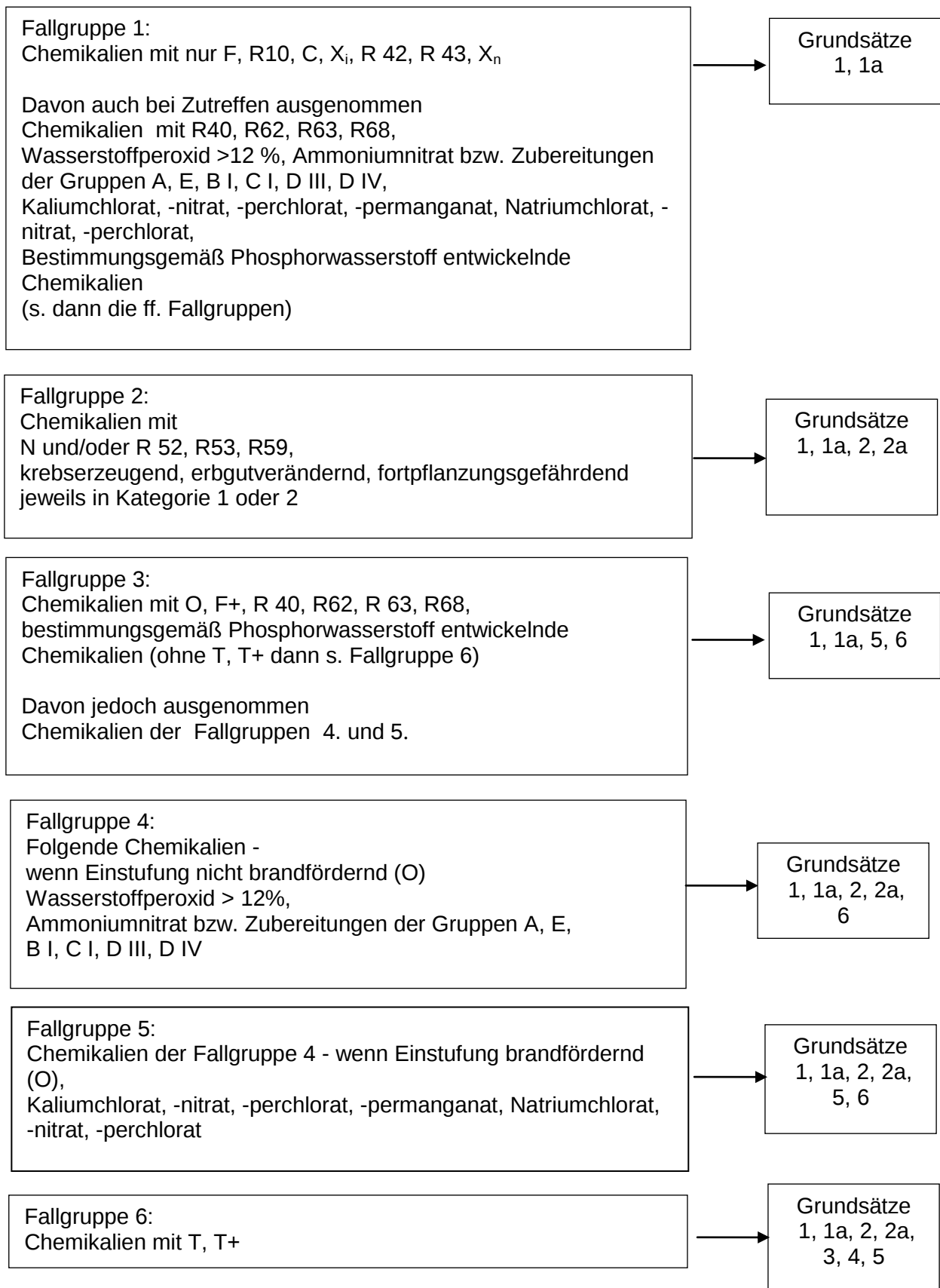
Die im Leitfaden enthaltenen Grundsätze sollen in erster Linie kleine und mittelständische Unternehmen unterstützen, ihre Internetseiten juristisch korrekt aufzubauen, sich dem Kunden gegenüber seriös und fachkundig zu präsentieren und zum Schutz vor Chemikalienmissbrauch beizutragen.

Nicht alle der hier aufgeführten Grundsätze schreibt der Gesetzgeber vor. Entsprechende Hinweise und Erläuterungen werden bei den einzelnen Grundsätzen gegeben. Das Ziel bestand darin, durch die einheitliche Vorgehensweise den Aufbau der Internetpräsentation zu vereinfachen. Die Grundsätze sind am jeweils geltenden europäischen und nationalen Chemikalienrecht ausgerichtet. Die Berücksichtigung des Globalen Harmonisierten Systems (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die hier aufgeführten Regelungen an diese neue Nomenklatur angepasst sind.

Zur Unterstützung enthält Anhang 1 eine Zusammenstellung von Mustertexten. Anhang 2 bietet eine Fassung mit Kommentierung an, in der für Interessierte die juristischen Bezüge zu den Grundsätzen detailliert dargestellt sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Haftung besteht nicht.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Umsetzung der komplexen Regelungen in einen für den Praktiker handhabbaren Leitfaden weiter verbessert werden kann. Erfahrungen bei dem Aufbau entsprechender Internetseiten bzw. Anregungen zur Fortschreibung des Leitfadens sind willkommen.

2. Ablaufschema^{1,2}



¹ Für explosionsgefährliche Stoffe (E) ist das Sprengstoffrecht zu beachten.

² Im Übrigen sind die Inverkehrbringungsverbote aus dem Anhang zu § 1 der ChemVerbotsV bzw. ab 01.06.2009 des Anhanges XVII der VO (EG) 1907/2006 zu beachten.

3. Grundsätze 1- 6

Grundsatz Nr. 1

Chemikalien/ Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale

www.....

Stoffe, Zubereitungen und Biozid-Produkte, die als gefährlich eingestuft und auf der Homepage namentlich genannt sind, werden mit den entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmalen auf der Homepage ausgewiesen. Verharmlosend wirkende Hinweise, die nicht der Realität entsprechen (z. B. unschädlich), sind zu unterlassen.

Bei Biozid-Produkten sind zusätzlich die Warnhinweise „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen“ zu ergänzen.

Grundsatz 1a

Chemikalien/ Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung und Entsorgung

Eine gesetzliche Notwendigkeit, diese Angaben mit Ausnahme der Gefährlichkeitsmerkmale bereits auf der Homepage zu hinterlegen, besteht nicht, sondern erst mit Übergabe der Ware.

www.....

Der Abgebende unterrichtet den Erwerber auf der Internetseite über die mit der Verwendung des Stoffes bzw. der Zubereitung verbundenen Gefahren, über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch, über Maßnahmen bei versehentlichem Verschütten oder Freisetzen sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung.

Es wird empfohlen, sich die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen.

www.....

Empfehlenswert ist eine Veröffentlichung der aktuellen Sicherheitsdatenblätter im Internet, wie dies von vielen Firmen bereits praktiziert wird.

Auf der Verpackung kann andererseits auf die Internetseite der Firma verwiesen werden, auf der weiterführende Produktinformationen wie z. B. das Sicherheitsdatenblatt eingestellt sind.

www.....

Ansonsten sollte im Sinne einer Guten Internetpraxis auf der Homepage zumindest informiert werden, dass der Abnehmer mit dem Produkt fundierte Sicherheitshinweise erhält.

Grundsatz Nr. 2

Deklaration der Abgabe an Privat- und/oder Geschäftskunden

www.....

Der Chemikalienhändler sollte generell auf der Internetseite darüber informieren, ob die angebotenen Stoffe und Zubereitungen ausschließlich an Geschäftskunden oder auch an Privatkunden abgegeben werden. Werden nur bestimmte Stoffe, Zubereitungen nicht an Privatkunden abgegeben, sind diese entsprechend zu markieren oder zu benennen.

Grundsatz Nr. 2a

Abgabeverbote an Privatkunden

Für Privatkunden ist bei Chemikalien mit **zumindest einer der Eigenschaften krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, giftig, sehr giftig oder umweltgefährlich** sorgfältig zu prüfen, ob diese abgegeben werden dürfen. Es bestehen bzgl. der Abgabe an private Kunden für Chemikalien mit diesen Gefährlichkeitsmerkmalen sowohl Absolutverbote, beschränkte Verbote in Abhängigkeit vom Verwendungszweck und dem Anteil des gefährlichen Stoffes in der Zubereitung als auch Ausnahmen.

So dürfen **krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien der Kategorien 1 und 2** prinzipiell nicht an Privatkunden abgegeben werden.

Eine Ausnahme bilden z.B. bestimmte Mineralöle (Kraftstoffe), Brennstoffe für Heizungsanlagen einschließlich Flüssiggasflaschen. Weiterhin ist die Verwendung bestimmter Stoffe und Zubereitungen für Haushalte verboten.

Auch bei einer erlaubten Abgabe dürfen folgende Chemikalien **nicht über Versand** an private Kunden abgegeben werden:

- a) **giftige und sehr giftige** Stoffe und Zubereitungen,
- b) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- c) Ammoniumnitrat und Zubereitungen Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV,
- d) Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%.

D. h., die über Internet bestellten Stoffe und Zubereitungen müssen von dem Privatkunden vor Ort abgeholt werden oder es erfolgt eine Auslieferung und

persönliche Übergabe durch eine Person mit Sachkundenachweis, bei Stoffen nach c) und d), soweit diese nicht als brandfördernd eingestuft sind, möglichst durch das Fachpersonal des Verkäufers.

www.....

Chemikalienhändler befinden sich auf der sicheren Seite, wenn sie Chemikalien aus den

o. g. Stoffgruppen einschließlich der namentlich genannten Chemikalien nicht an private Endverbraucher abgeben und diesen Sachverhalt entsprechend auf der Homepage deklarieren.

Falls sie dies doch tun möchten, kommen sie nicht umhin, die diversen Sonder- und Ausnahmeregelungen im Einzelfall zu prüfen und wiederum auf diese zu verweisen.

Diese Ausnahme- und Sonderregelungen sowie spezielle Abgabeverbote sind zu finden in:

ChemVerbotsV § 3 (4) Nrn. 1.- 7. (Ausnahmen),

Anhang IV zu § 18 GefStoffV (Verwendungsverbote für Haushalte),

Anhang zu § 1 ChemVerbotsV,

Anhang XVII zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (*ab 01.06.2009*).

Für die unter a) – d) genannten Chemikalien ist ein Abgabebuch zu führen über

Art und Menge der veräußerten Stoffe, Zubereitungen,

Datum der Abgabe,

Verwendungszweck (bei öffentlichen Einrichtungen: Verwendung für Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecke),

Name und Anschrift des Erwerbers,

Name des Abgebenden und

unterschiedene Empfangsbestätigung des Erwerbers oder Abholenden

und dieses mit den Empfangsscheinen mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

www.....

Auf der Homepage ist es ausreichend, wenn der Abgebende im Sinne einer Guten Internetpraxis informiert, dass eine entsprechende Abgabedokumentation geführt wird.

Grundsatz Nr. 3

Eignungsnachweis des Verkäufers für die Abgabe von giftigen oder sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Infoseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf die vorliegende Erlaubnis und auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde verfügen etc.).

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1 unter Ziffer 1.2 Firmeninfo T, T+

Giftige oder sehr giftige Stoffe dürfen nur abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde der abgebenden Firma dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Diese Erlaubnis erhält, wer die erforderliche Sachkunde nachweist, über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und mindestens 18 Jahre alt ist.

Für Firmen, die diese Stoffe und Zubereitungen nicht an Privatkunden abgeben, reicht die Anzeige der Tätigkeit und namentliche Benennung der entsprechenden Personen bei der zuständigen Behörde aus. Ausgenommen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht sind Apotheken.

Grundsatz Nr. 4

Kundenprüfung/ Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von giftigen und sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte auf der Internetseite informiert werden, dass von dem Kunden bestimmte Angaben abgefordert werden, um dessen Legitimation für den Erwerb der Chemikalien zu prüfen.

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1 unter Ziffer 1.4 Kundendaten T, T+

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Abgabe von sehr giftigen und giftigen Chemikalien an private Abnehmer nur erfolgt, wenn in gesetzlichen Ausnahmen zugelassen und der Abnehmer vertrauenswürdig erscheint. Bei Geschäftskunden ist die entsprechende Befähigung mit dem Umgang dieser Stoffe (z. B. Sachkunde bei Wiederverkäufern) zu prüfen.

Bei Abgabe von Begasungsmitteln mit diesen Eigenschaften muss der Geschäftskunde als Verwender alternativ eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein für Begasungen vorlegen. Von dieser speziellen Legitimation für Begasungen gegenüber dem Verkäufer ausgenommen sind Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Zubereitungen, wenn diese portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und ausschließlich zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Grundsatz Nr. 5

Eignungsnachweis des Verkäufers bei Abgabe von

- a) **brandfördernden (O), hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68,**
- b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, -nitrat, -perchlorat,
- c) Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 3)
- d) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Infoseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde oder Befähigung verfügen etc.).

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1 unter Ziffer 1.1 Firmeninfo O, F+, R40, 62, 63, 68

(Bei paralleler Abgabe von T, T+ -Stoffen sind diese Mustertexte nicht zusätzlich erforderlich, da dann die stringenteren Eignungsnachweise zu benennen sind.)

Die Abgabe an Privatkunden darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen (analog Grundsatz 3). Für die Abgabe an ausschließlich Geschäftskunden reicht es aus, jemanden damit zu beauftragen, der zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und jährlich über die Vorschriften belehrt wird (mit schriftlicher Bestätigung).

Grundsatz Nr. 6

Kundenprüfung/ Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von

- a) brandfördernden (O),**
- b) hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder**
- c) Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68 sowie**
- d) Ammoniumnitrat und Zubereitungen Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV, Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%,
- e) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- f) Stoffe/ Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 4)

Der Verkäufer hat sich mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen nach § 4 (2) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz generell glaubhaft bestätigen zu lassen:

1. Name und Anschrift des Erwerbers
2. Nachweis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. dass die Stoffe oder Zubereitungen in erlaubter Weise verwendet werden, dass es keine Anhaltspunkte für einen unerlaubten Weiterverkauf gibt bzw. dass bei einem Wiederverkäufer analog entsprechend befähigte Personen je nach privatem oder gewerblichem Kundenkreis zur Verfügung stehen.

Bei Chemikalien nach f) muss sich der Verkäufer zusätzlich glaubhaft bestätigen lassen, dass der Erwerber über eine Erlaubnis zur Begasung nach Anhang III Nr. 5.3.1 (1) oder einen Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3.1 (2) GefStoffV verfügt.

Dieser Nachweis ist jedoch nicht erforderlich bei Verpackungsportionen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und dabei nur zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

4. Erklärung von Abkürzungen und verwendeten Begriffen

E	Explosionsgefährlich
O	Brandfördernd
F+	Hochentzündlich
F	Leichtentzündlich
R10	Entzündlich
T+	Sehr giftig
T	Giftig
Xn	Gesundheitsschädlich
C	Ätzend
Xi	Reizend
R 42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
Krebserzeugend Kategorie 1	Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken.
Krebserzeugend Kategorie 2	Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten.
Erbgutverändernd Kategorie 1	Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen erbgutverändernd wirken.
Erbgutverändernd Kategorie 2	Stoffe, die als erbgutverändernd für den Menschen angesehen werden sollten.
Fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1	Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen entweder die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) beeinträchtigen und/oder fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) wirken.
Fortpflanzungsgefährdend Kategorie 2	Stoffe, die als beeinträchtigend entweder für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen und/oder als fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) angesehen werden sollten.
N	Umweltgefährlich
R 52	Schädlich für Wasserorganismen
R 53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R 59	Gefährlich für die Ozonschicht
R 40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (krebserzeugend, Kategorie 3)
R 68	Irreversibler Schaden möglich (erbgutverändernd, Kategorie 3)
R 62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 3)
R 63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen (fortpflanzungsgefährdend, Kategorie 3)

Chemikalien:

Der Begriff wird in diesem Leitfaden als Sammelbezeichnung für Stoffe und Zubereitungen verwendet. Unter einem Stoff wird allgemein eine chemische Verbindung oder ein chemisches Element verstanden. Eine Zubereitung besteht demgemäß aus mehreren Stoffen und kann auch natürlichen Ursprungs sein, z. B. Erdöl. Biozid-Produkte sind Zubereitungen mit Stoffen, die gegen Schadorganismen wirken. Die exakten juristischen Definitionen sind im Chemikaliengesetz unter § 3 bzw. § 3b nachzulesen.

Geschäftskunde:

Dieser Begriff wird im Leitfaden als Sammelbezeichnung für alle Kunden verwendet, die keine Privatkunden sind. Diese können z. B. gewerbliche Kunden, Landwirte, öffentliche Einrichtungen oder Wiederverkäufer sein.

5. Rechtsquellen

Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008, Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I Nr. 28 vom 11.07.2008, S. 1146

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2003, BGBl. Teil I Nr. 26 vom 25.06.2003, S. 867, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2008, BGBl. Teil I Nr. 30 vom 25.07.2008, S. 1328

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23.12.2004, BGBl. Teil I Nr. 74 vom 29.12.2004, S. 3758, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.12.2008, BGBl. Teil I Nr. 62 vom 23.12.2008, S. 2768

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, L 136 vom 29.5.2007, S. 3, L 141 vom 31.5.2008, S. 22, L 36 vom 5.2.2009, S. 84, L 46 vom 17.2.2009), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 7)

Die Originaltexte sind u. a. unter den folgenden Links zu finden:

<http://www.gesetze-im-internet.de>

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

<http://www.bmu.de>

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe>

Anhang 1

Mustertexte

1.1 Firmeninfo O, F+, R40, R62, R63, R68

Eignungsnachweis des Verkäufers bei Abgabe von

- a) brandfördernden (O), hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68,**
- b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, -nitrat, -perchlorat,
- c) Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. unter 1.2)
- d) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes¹

¹ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 6 in Verbindung mit (2)

Mustertext für Firmen, die Chemikalien gemäß 1.1, aber keine T und T+ Stoffe abgeben

Ausschließlich Mitarbeiter mit einer entsprechenden Qualifikation sind berechtigt², Ihnen diese Stoffe abzugeben, Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde an Privatkunden, Mitarbeiter mit zumindest dokumentierter Belehrung an Geschäftskunden.

In unserer Firma stehen zur Verfügung:

Herr Musterverkäufer für Geschäftskunden	Dokumentierte Belehrung vom...
Frau Musterfrau für Privatkunden	Bestätigte Sachkunde vom...

(Alternative Formulierungen ohne Tabelle bzw. Datumsangabe:

Für Privatkunden stehen unsere Mitarbeiter... zur Verfügung, für Geschäftskunden zusätzlich unsere Mitarbeiter...

In unserer Firma stehen zwei Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde und zusätzlich ein Mitarbeiter mit dokumentierter Belehrung zur Verfügung, die Ihnen diese Chemikalien abgeben und Sie gern beraten)

Bestellungen für diese Chemikalien werden nur berücksichtigt, wenn der Kunde einen erlaubten Verwendungszweck nachweisen kann³. Wiederverkäufer dürfen diese Stoffe an private Endverbraucher nur durch eine sachkundige Person abgeben⁴.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen (siehe Beiblatt Kundendaten).

Mit der Abgabe erhalten Sie ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. zusätzliche Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung⁵.

² ChemVerbotsV § 3 (1) Nr. 2a) 2. Halbsatz sowie Nr. 3 in Verbindung mit § 3 (2) Satz 1, Satz 2 Nr. 2

³ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 2b)

⁴ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 2a)

⁵ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 5

Mustertext für Chemikalien nach 1.1, die ohne besonderen Eignungsnachweis der Firma und ohne Einschränkungen abgegeben werden können

(Stoffe nach ChemVerbotsV § 3, (4) Nr. 1-2, 4-7, Ausnahmen bei Informations- und Aufzeichnungspflichten)

Unsere Firma vertreibt ... (z. B. Mineralien) gemäß § 3 (4) Nr. ... (z. B. 4)

ChemVerbotsV, die für das Inverkehrbringen ohne Einschränkungen zugelassen sind.

Mustertext für Chemikalien nach 1.1 in Experimentierkästen

(Stoffe nach ChemVerbotsV § 3 (4) Nr. 3 Experimentierkästen, Ausnahmen bei Informations- und Aufzeichnungspflichten)

Unsere Firma vertreibt Experimentierkästen gemäß § 3 (4) Nr. 3 ChemVerbotsV.

Diese Ware wird nur an Kunden abgegeben, die mindestens 18 Jahre alt sind. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen (siehe Beiblatt Kundendaten).

1.2 Firmeninfo T, T+

Eignungsnachweis der Firma bei Handel

mit giftigen (T) und sehr giftigen Chemikalien (T+)

Mustertext für Abgebende, die T- und T+-Chemikalien nicht an private Kunden abgeben (Anzeige gegenüber der Behörde ausreichend, ChemVerbotsV § 2 (6) in Verbindung mit (5) und (1))

Unsere Firma ist durch Anzeige⁶ berechtigt, giftige und sehr giftige Chemikalien zu verkaufen.

Wir führen eine Abgabedokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben⁷.

Bestellungen werden generell nur berücksichtigt, wenn der Kunde Wiederverkäufer, berufsmäßiger Verwender oder eine öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalt ist.

D. h., wir geben keine giftigen und sehr giftigen Chemikalien an private Kunden ab. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen (siehe Beiblatt Kundendaten).

Ausschließlich Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde oder dokumentierter Belehrung sind berechtigt⁸, Ihnen diese Stoffe abzugeben.

Das sind in unserer Firma:

Herr Mustermann	Dokumentierte Belehrung vom...
Frau Musterfrau	Bestätigte Sachkunde vom....

(Alternative Formulierungen ohne Tabelle bzw. Datumsangabe:

Unsere Mitarbeiter..., die über die geforderte Qualifikation verfügen, geben Ihnen diese Stoffe ab und beraten Sie gern.

In unserer Firma verfügen 2 Mitarbeiter über die geforderte Qualifikation, die Ihnen diese Chemikalien abgeben und Sie gern beraten.)

Mit der Abgabe erhalten Sie ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. zusätzliche Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung⁹.

⁶ Anzeige vom... bei... gemäß ChemVerbotsV § 2 (6)

⁷ ChemVerbotsV § 3 (4) in Verbindung mit (3)

⁸ ChemVerbotsV § 3 (2) Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2

⁹ ChemVerbotsV § 3 (1), Satz 1 Nr. 5

Mustertext für Abgebende, die T– und T+–Chemikalien, soweit eine private Verwendung zugelassen, auch an private Kunden abgeben, deshalb eine Erlaubnis benötigen

Unsere Firma verfügt über die amtliche Erlaubnis¹⁰, giftige und sehr giftige Chemikalien zu verkaufen.

Wir führen eine Abgabedokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben¹¹.

Ausschließlich Mitarbeiter mit bestätigter Sachkunde sind berechtigt, diese Stoffe an Privatkunden abzugeben bzw. Mitarbeiter mit zumindest dokumentierter Belehrung bei Abgabe an Geschäftskunden.¹²

Das sind in unserer Firma:

Herr Mustermann	Bestätigte Sachkunde vom...
Frau Musterfrau (nur für Geschäftskunden)	Dokumentierte Belehrung vom....

(Alternative Formulierungen ohne Tabelle bzw. Datumsangabe:

Unsere Mitarbeiter..., die über die geforderte Qualifikation verfügen, geben Ihnen diese Stoffe ab und beraten Sie gern.

In unserer Firma verfügen 2 Mitarbeiter über die geforderte Qualifikation, die Ihnen diese Stoffe abgeben und Sie gern beraten.)

Bestellungen für giftige und sehr giftige Chemikalien über Internet zum Bezug über Versand¹³ werden nur berücksichtigt, wenn der Kunde Wiederverkäufer, berufsmäßiger Verwender oder eine öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalt ist. Soweit diese Stoffe für eine private Verwendung zugelassen sind, wird Privatkunden die Ware vor Ort übergeben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die entsprechende Legitimation abfragen (siehe Beiblatt Kundendaten).

Mit der Abgabe erhalten Sie ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. zusätzliche Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung¹⁴.

¹⁰ Erlaubnis vom ... erteilt durch ... gemäß ChemVerbotsV § 2 (1) - (3), (4), (7)

¹¹ ChemVerbotsV § 3 (3)

¹² ChemVerbotsV § 3 (2)

¹³ ChemVerbotsV § 4 (2)

¹⁴ ChemVerbotsV §3 (1) Satz 1 Nr. 5

1.3 Kundendaten O, F+, R40, R62, R63, R68

Erfassung von Kundendaten nicht notwendig bei Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen ¹⁵!

Erfassung von Kundendaten bei Erwerb

- a) brandfördernder (O), hochentzündlicher (F+) Chemikalien und Chemikalien mit den Risikosätzen (auch einzeln) R40, R62, R63, R68,**
- b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, - nitrat, -perchlorat,
- c) Ammoniumnitrat und Zubereitungen Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV, Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%,
- d) Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff freisetzen, auch ohne die unter a) genannten Gefährlichkeitsmerkmale und ohne die Gefahrenmerkmale giftig (T), sehr giftig (T+) (wenn T oder T+- dann s. unter Ziffer 1.4)

¹⁵ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 6

Mustertext für Chemikalien nach 1.3, wenn es sich bei dem Besteller um einen Wiederverkäufer handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Für die unter Ziffer 1.3 b) und c) aufgeführten Chemikalien wird eine Abgabedokumentation geführt, die wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Wiederverkäufers:

Firma:

Anschrift:

Autorisierter Ansprechpartner:

Die o. g. Stoffe werden nicht an private Endverbraucher abgegeben. ☐
Die o. g. Stoffe werden an private Endverbraucher abgegeben. ☐

Folgende Mitarbeiter unserer Firma verfügen dazu über die erforderlichen Voraussetzungen¹⁶:

(Qualifikation nicht notwendig bei Chemikalien gemäß Ziffer 1.3 c), falls diese **keine** brandfördernden Eigenschaften aufweisen.)

Herr Mustermann für Privatkunden	Bestätigte Sachkunde vom ...
Frau Musterfrau für Geschäftskunden	Dokumentierte Belehrung vom...

Die in der Bestellung Nr. ... genannten Chemikalien werden nur unter der Bedingung weiter veräußert, dass diese nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt werden und der Kunde die gleiche Erklärung abgibt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
Ggf. digitale Signatur

Firmenstempel

¹⁶ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 2a) in Verbindung mit § 2 (2)

Mustertext für Chemikalien nach 1.3, wenn es sich bei dem Besteller um einen sonstigen Geschäftskunden handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Für die unter Ziffer 1.3 b) und c) aufgeführten Chemikalien wird eine Abgabedokumentation geführt, die wir für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Geschäftskunden:

Firma:

Anschrift:

Autorisierter Ansprechpartner:

Verwendungszweck:

Die in der Bestellung genannten Chemikalien werden nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt.

Zusätzlich bei Chemikalien gemäß Ziffer 1.3 d), jedoch nicht bei Verwendungszweck „Forschung, Entwicklung oder institutionelle Eignungsprüfung von Begasungsmitteln“ und nicht bei Verpackungsportionen, die maximal 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und dabei nur zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Der Nachweis der Erlaubnis/ Befähigungsschein erfolgt durch Kopie/ Vorlage: ...

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
Ggf. digitale Signatur

Firmenstempel

Mustertext für Chemikalien nach 1.3, wenn es sich bei dem Besteller um einen Privatkunden handelt

(Für Stoffe nach Ziffer 1.3 b) und c) erfolgt kein Versand. Die Ware muss abgeholt werden.)

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Für die unter Ziffer 1.3 b) und c) aufgeführten Chemikalien wird zusätzlich ein Abgabebuch mit Ihrer bestätigten Empfangsbescheinigung geführt, das wir für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Privatkunden:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Identitätsnachweis einschließlich Alter:

(Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. Anlage zum Anhang 1)

Verwendungszweck (bitte ausführlich ggf. in gesonderter Anlage erläutern):

Die in der Bestellung genannten Chemikalien werden nur gesetzlich erlaubten und den von mir zuvor beschriebenen Verwendungszwecken zugeführt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
Ggf. digitale Signatur

1.4 Kundendaten T, T+

Erfassung von Kundendaten bei Erwerb

von giftigen (T) und sehr giftigen (T+) Chemikalien

Mustertext für Chemikalien nach 1.4, wenn es sich bei dem Besteller um einen Wiederverkäufer handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Dazu zählt weiterhin das Führen einer Abgabedokumentation, die wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Wiederverkäufers:

Firma:

Anschrift:

Autorisierte sachkundige Ansprechpartner nach gesetzlichen Vorgaben¹⁷:

Identitätsfeststellung¹⁸: *Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. Anlage zum Anhang 1*

Gültige Erlaubnis/Anzeige liegt vor: *ggf. Anforderung einer Kopie*
Datum, Behörde

Die in der Bestellung genannten T- und T+-Stoffe werden nur unter der Bedingung weiter veräußert, dass unser Abnehmer für den Erwerb berechtigt ist.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
Ggf. digitale Signatur

Firmenstempel

¹⁷ ChemVerbotsV § 2 in Verbindung mit § 5
¹⁸ ChemVerbotsV § 3 (1) Satz 1 Nr. 1

Mustertext für Chemikalien nach 1.4, wenn es sich bei dem Besteller um einen sonstigen Geschäftskunden handelt

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Dazu zählt weiterhin das Führen einer Abgabedokumentation, die wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Geschäftskunden:

Firma:

Anschrift:

Autorisierter Ansprechpartner:

Identitätsnachweis: *Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. Anlage zum Anhang 1*

Verwendungszweck:

(bei öffentlichen Einrichtungen: Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs-/Lehrzweck, ansonsten konkreter)

Die in der Bestellung genannten Stoffe werden nur gesetzlich erlaubten Verwendungszwecken zugeführt.

Nur bei Begasungsmitteln gemäß Anhang III Nr. 5.1 Gefahrstoffverordnung.
jedoch nicht bei Verwendungszweck „Forschung, Entwicklung oder institutionelle Eignungsprüfung von Begasungsmitteln“

Der Nachweis der Erlaubnis/ Befähigungsschein
erfolgt durch Kopie/ Vorlage: ...

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
Ggf. digitale Signatur

Firmenstempel

Mustertext für Chemikalien nach 1.4, wenn es sich bei dem Besteller um einen privaten Kunden handelt

(Es erfolgt nur eine Abgabe, wenn für private Verwendung zugelassen und nicht über Versand. Die Ware muss abgeholt werden.)

für die Bestellung Nr. ...

Wir sind gesetzlich zur Erfassung der folgenden Kundenangaben verpflichtet. Dazu zählt weiterhin das Führen eines Abgabebuches mit Ihrer bestätigten Empfangsbescheinigung, das wir mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren.

Angaben des Privatkunden:

Vor- und Zuname:

Anschrift:

Identitätsnachweis einschließlich Alter:

Vermerk durch Abgebenden, Varianten s. Anlage zum Anhang 1

Verwendungszweck (bitte ggf. ausführlich in Anlage erläutern):

Die in der Bestellung genannten Chemikalien werden nur gesetzlich erlaubten und den von mir beschriebenen Verwendungszwecken zugeführt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Datum:

Name (Blockschrift)

Unterschrift
Ggf. digitale Signatur

1.5 Möglichkeiten der Identitätsfeststellung

Der Aufwand kann je nach Art der Bestellung, Bekanntheitsgrad bzw. Erst- oder Wiederholungsbestellung unterschiedlich ausfallen.

Legitimation einer Firma oder öffentlichen Einrichtung

- Eintrag im Branchen-/ Telefonbuch, Rückruf im Sekretariat der Firma
- Angabe der Nummer im Handelsregister
- Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister

Legitimation einer Privatperson einschließlich Alter

- Vorlage des Personalausweises bei eigenhändiger Übergabe der Ware durch Sachkundigen
- Kopie des Personalausweises bei Bestellung und Vergleich bei eigenhändiger Übergabe der Ware durch Sachkundigen
- Postident-Verfahren oder SCHUFA IdentitätsCheck Jugendschutz bei Bestellung
- Anforderung Kopie des Personalausweises mit nachfolgendem eigenhändigen Einschreiben an die im Ausweis eingetragene Person mit Bitte um Auftragsbestätigung

Anhang 2

Grundsätze 1 – 6 mit Kommentierung

Grundsatz Nr. 1

Chemikalien/ Angabe der Gefährlichkeitsmerkmale

WWW.....

Stoffe, Zubereitungen und Biozid-Produkte, die als gefährlich eingestuft und auf der Homepage namentlich genannt sind, werden mit den entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmalen auf der Homepage ausgewiesen. Verharmlosend wirkende Hinweise, die nicht der Realität entsprechen (z. B. unschädlich), sind zu unterlassen.

Bei Biozid-Produkten sind zusätzlich die Warnhinweise „Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen“ zu ergänzen.

Hintergrund

Zunächst gilt der Grundsatz zur Anzeige des Gefährlichkeitsmerkmals nur für Stoffe, in bestimmten Fällen auch für Zubereitungen, wenn letztere im Versandhandel vom privaten Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung käuflich erworben werden können. (§ 15a (1) ChemG - Gefahrenhinweis bei Werbung). Es sollte aber zur Guten Internetpraxis gehören, auch bei Zubereitungen generell das Gefährlichkeitsmerkmal auf der Internetseite zu deklarieren. Das Verbot verharmlosender Hinweise für Stoffe und Zubereitungen ist in Anhang VI Ziffer 7.1.2 der RL 67/548/EWG mit gleitendem Verweis in § 2 der GefStoffV geregelt, für Biozide explizit im ChemG (§ 15a (2) einschließlich der zusätzlichen Warnhinweise. Statt des Wortes „Biozide“ kann auch die konkrete Produktart gemäß Anhang V der RL 98/8/EG (z.B. Desinfektionsmittel sicher verwenden ...) im Warnhinweis enthalten sein.

Fazit

Alles in allem erscheint die generelle Angabe des Gefährlichkeitsmerkmals auf der Homepage als einfachste Lösung, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ohne jeden Fall einzeln nach Stoff, Zubereitung, Kundentyp, Art des Verkaufs prüfen zu müssen.

Grundsatz 1a **Chemikalien/ Unterrichtung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen bei** **Verwendung und Entsorgung**

Eine gesetzliche Notwendigkeit, diese Angaben mit Ausnahme der Gefährlichkeitsmerkmale bereits auf der Homepage zu hinterlegen, besteht nicht, sondern erst mit Übergabe der Ware.

www.....

Der Abgebende unterrichtet den Erwerber auf der Internetseite über die mit der Verwendung des Stoffes bzw. der Zubereitung verbundenen Gefahren, über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch, über Maßnahmen bei versehentlichem Verschütten oder Freisetzen sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung. Es wird empfohlen, sich die Kenntnisnahme bestätigen zu lassen.

www.....

Empfehlenswert ist eine Veröffentlichung der aktuellen Sicherheitsdatenblätter im Internet, wie dies von vielen Firmen bereits praktiziert wird.

Auf der Verpackung kann andererseits auf die Internetseite der Firma verwiesen werden, auf der weiterführende Produktinformationen wie z. B. das Sicherheitsdatenblatt eingestellt sind.

www.....

Ansonsten sollte im Sinne einer Guten Internetpraxis auf der Homepage zumindest informiert werden, dass der Abnehmer mit dem Produkt fundierte Sicherheitshinweise erhält.

Hintergrund

Die o. g. Unterrichtung ist für Stoffe und Zubereitungen mit den Gefahrensymbolen T, T+, O, F+, Stoffe und Zubereitungen mit mindestens einem der R-Sätze 40, 62, 63, 68 sowie für bestimmungsgemäß Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe bzw. Zubereitungen zwingend vorgeschrieben (§ 3 (1) Nr. 5. ChemVerbotsV). Diese Verpflichtung kann bei allen diesen Stoffen, Zubereitungen z. B. durch Mitlieferung eines Sicherheitsdatenblattes oder eine entsprechende Information auf der Verpackung/ ggf. Beipackzettel erfüllt werden.

Die kostenlose Auslieferung eines Sicherheitsdatenblattes ist für alle gefährlichen Stoffe, Zubereitungen verbindlich, wenn es sich um einen Geschäftskunden handelt (§ 6 (1) GefStoffV mit Verweis auf Artikel 31 VO (EG) Nr. 1907/2006).

Nach Artikel 31 Nr.1 der VO (EG) Nr. 1907/2006 hat der Lieferant dem Geschäftskunden zunächst grundsätzlich ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen

- für alle Stoffe oder Zubereitungen mit Gefährlichkeitsmerkmal,
- persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Stoffe sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe gemäß Anhang XIII,
- zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV.

In der Praxis soll aber bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die der breiten Öffentlichkeit angeboten werden (z. B. Privatkunden) und mit ausreichend Produktinformationen versehen sind, Sicherheitsdatenblätter nur noch auf Verlangen des Abnehmers ausgeliefert werden (Artikel 31 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1907/2006). Geschäftskunden haben auch dann ein Anrecht, ein Sicherheitsdatenblatt auf Anforderung zu erhalten, wenn die betreffende Zubereitung zwar nicht als gefährlich eingestuft ist, aber einen Stoff (oberhalb bestimmter Grenzwerte) enthält, der aus Gründen des Gesundheits- Umwelt- oder Arbeitsschutzes als gefährlich angesehen wird (Artikel 31 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1907/2006).

Bei Abgabe von sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Stoffen an private Abnehmer fordert der Gesetzgeber eine schriftliche „genaue und allgemein verständliche Gebrauchsanweisung“ (§ 6 (3) GefStoffV).

Gerade für den privaten Abnehmer erscheinen Informationen über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Entsorgung bzw. eine verständliche Gebrauchsanweisung auf der Verpackung, ggf. als Beipackzettel, generell wünschenswert. Je nach Gefahrenpotenzial können diese sehr kurz ausfallen und durch die gesetzliche Kennzeichnung bereits weitgehend abgedeckt sein oder wären stärker herauszustellen.

Fazit

Alles in allem erscheint die Veröffentlichung der Sicherheitsdatenblätter auf der Homepage als einfachste Lösung, den gesetzlichen Unterrichtungspflichten gerecht zu werden, ohne jeden Fall einzeln zu prüfen zu müssen.

Grundsatz Nr. 2

Deklaration der Abgabe an Privat- und/oder Geschäftskunden

WWW.....

Der Chemikalienhändler sollte generell auf der Internetseite darüber informieren, ob die angebotenen Stoffe und Zubereitungen ausschließlich an Geschäftskunden oder auch an Privatkunden abgegeben werden. Werden nur bestimmte Stoffe, Zubereitungen nicht an Privatkunden abgegeben, sind diese entsprechend zu markieren oder zu benennen.

Hintergrund

Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, für die ein absolutes Verbot des Inverkehrbringens besteht, werden im seriösen Handel ohnehin nicht abgegeben. Sollen Chemikalien auch an Privatkunden abgegeben werden, sind spezielle Abgabeverbote zu berücksichtigen.

Details dazu siehe Grundsatz 2a

Grundsatz Nr. 2a

Abgabeverbote an Privatkunden

Für Privatkunden ist bei Chemikalien mit **zumindest einer der Eigenschaften krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, giftig, sehr giftig oder umweltgefährlich** sorgfältig zu prüfen, ob diese abgegeben werden dürfen. Es bestehen bzgl. der Abgabe an private Kunden für Chemikalien mit diesen Gefährlichkeitsmerkmalen sowohl Absolutverbote, beschränkte Verbote in Abhängigkeit vom Verwendungszweck und dem Anteil des gefährlichen Stoffes in der Zubereitung als auch Ausnahmen.

So dürfen **krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien der Kategorien 1 und 2** prinzipiell nicht an Privatkunden abgegeben werden.

Eine Ausnahme bilden z.B. bestimmte Mineralöle (Kraftstoffe), Brennstoffe für Heizungsanlagen einschließlich Flüssiggasflaschen. Weiterhin ist die Verwendung bestimmter Stoffe und Zubereitungen für Haushalte verboten.

Auch bei einer erlaubten Abgabe dürfen folgende Chemikalien **nicht über Versand** an private Kunden abgegeben werden:

- a) **giftige und sehr giftige** Stoffe und Zubereitungen,
- b) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- c) Ammoniumnitrat und Zubereitungen Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV,
- d) Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%.

D. h., die über Internet bestellten Stoffe und Zubereitungen müssen von dem Privatkunden vor Ort abgeholt werden oder es erfolgt eine Auslieferung und persönliche Übergabe durch eine Person mit Sachkundenachweis, bei Stoffen nach c) und d), soweit diese nicht als brandfördernd eingestuft sind, möglichst durch das Fachpersonal des Verkäufers.

www.....

Chemikalienhändler befinden sich auf der sicheren Seite, wenn sie Chemikalien aus den o. g. Stoffgruppen einschließlich der namentlich genannten Chemikalien nicht an private Endverbraucher abgeben und diesen Sachverhalt entsprechend auf der Homepage deklarieren.

Falls sie dies doch tun möchten, kommen sie nicht umhin, die diversen Sonder- und Ausnahmeregelungen im Einzelfall zu prüfen und wiederum auf diese zu verweisen.

Diese Ausnahme- und Sonderregelungen sowie spezielle Abgabeverbote sind zu finden in:

ChemVerbotsV § 3 (4) Nrn. 1.- 7. (Ausnahmen),

Anhang IV zu § 18 GefStoffV (Verwendungsverbote für Haushalte),

Anhang zu § 1 ChemVerbotsV,

Anhang XVII zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) (ab 01.06.2009).

Für die unter a) – d) genannten Chemikalien ist ein Abgabebuch zu führen über Art und Menge der veräußerten Stoffe, Zubereitungen,

Datum der Abgabe,

Verwendungszweck (bei öffentlichen Einrichtungen: Verwendung für Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecke),

Name und Anschrift des Erwerbers,

Name des Abgebenden und

unterschiedene Empfangsbestätigung des Erwerbers oder Abholenden

und dieses mit den Empfangsscheinen mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

www.....

Auf der Homepage ist es ausreichend, wenn der Abgebende im Sinne einer Guten Internetpraxis informiert, dass eine entsprechende Abgabedokumentation geführt wird.

Hintergrund

Unter § 3 (4) Nrn. 1.-7. ChemVerbotsV sind Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse u. a. mit den in diesem Grundsatz genannten Gefährlichkeitsmerkmalen aufgelistet, für die der Abgebende weder verpflichtet ist, die Identität des Erwerbers zu erfassen, noch dessen Beweggründe zu prüfen. D. h., alle unter den Nrn. 1.-7. genannten Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse sind an jede Person frei verkäuflich. Nur bei dem Erwerb von Experimentierkästen (Nr. 3.) muss der Erwerber mindestens 18 Jahre alt sein (siehe dazu Mustertexte unter 1.3 Kundendaten O, F+, R40, 62, 63, 68)

Ansonsten resultiert dieser Grundsatz zunächst aus den Herstellungs- und Verwendungsverböten gemäß § 18 (1) GefStoffV „auch für Haushalte“ (4. Satz) für krebserzeugende, erbgutverändernde, giftige, sehr giftige und umweltgefährliche Stoffe, Zubereitungen in Verbindung mit Anhang IV GefStoffV. Wenn bestimmte Stoffe, Zubereitungen in Haushalten nicht verwendet werden dürfen, erscheint es im Sinne einer Guten Internetpraxis empfehlenswert, diese gar nicht erst an Haushalte abzugeben.

Ein explizites Abgabeverbot an den privaten Kunden besteht dabei für Stoffe mit zumindest einer der drei Eigenschaften krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (jeweils Kategorie 1 und 2) gemäß Abschnitt 20 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV.

Eine Ausnahme bilden die schon genannten Kraft- und Brennstoffe. Auch z. B. Künstlermalfarben, die Stoffe dieser drei Stoffgruppen enthalten, dürfen an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

Zusätzlich ist gemäß Anhang zu § 1 ChemVerbotsV bzw. ab 01.06.2009 im Anhang XVII zu VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zu prüfen, ob weitere Spezialfälle vorliegen.

Es bestehen z. B. weitere Abgabeverbote an Privatkunden (für Chemikalienhändler weniger von Interesse) für bestimmte entzündliche Aerosolpackungen, die ausschließlich Unterhaltungs- und Dekorationszwecken dienen oder toluolhaltige Klebstoffe und Sprühfarben.

Das Verbot des Versandes von giftigen und sehr giftigen Stoffen, Zubereitungen sowie der genannten Nitrate, Chlorate etc. an private Kunden ist in § 4 (2) in Verbindung mit § 2 (1), § 3 (1) Satz 4 der ChemVerbotsV festgeschrieben. Das Verbot des Versandes gilt auch für Privatpersonen als Absender.

Das Führen eines Abgabebuches für diese Chemikalien ist in § 3 (3) ChemVerbotsV geregelt.

Das Abgabebuch einschließlich bestätigter Empfangsbescheinigung muss zwingend nur für Privatkunden geführt werden. Jedoch sind die im Abgabebuch geforderten Angaben auch für Geschäftskunden nachzuweisen. Nur die Form eines Buches ist in diesem Fall nicht erforderlich und auch nicht der Rücklauf einer bestätigten Empfangsbescheinigung (ChemVerbotsV § 3 (4) Satz 1).

Grundsatz Nr. 3

Eignungsnachweis des Verkäufers für die Abgabe von giftigen oder sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Infoseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf die vorliegende Erlaubnis und auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde verfügen etc.).

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1 unter Ziffer 1.2 Firmeninfo T, T+

Giftige oder sehr giftige Stoffe dürfen nur abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde der abgebenden Firma dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Diese Erlaubnis erhält, wer die erforderliche Sachkunde nachweist, über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und mindestens 18 Jahre alt ist.

Für Firmen, die diese Stoffe und Zubereitungen nicht an Privatkunden abgeben, reicht die Anzeige der Tätigkeit und namentliche Benennung der entsprechenden Personen bei der zuständigen Behörde aus. Ausgenommen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht sind Apotheken.

Hintergrund

Die beschriebene Erlaubnis- oder Anzeigepflicht für den Handel mit giftigen und sehr giftigen Stoffen bzw. Zubereitungen ist unter § 2 ChemVerbotsV geregelt. Diese Bestimmungen gelten allerdings ausdrücklich nur, wenn das Inverkehrbringen „gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ erfolgt. D.h., der privat Abgebende dieser Chemikalien bleibt von diesen Vorschriften unberührt und muss keine entsprechende Befähigung gegenüber der Behörde nachweisen.

Die Anforderungen an die notwendige Sachkunde sind unter § 5 ChemVerbotsV erfasst. Die Sachkunde kann aufgrund bestimmter Berufsabschlüsse vorliegen oder wird nach erfolgreicher Prüfung erteilt.

Grundsatz Nr. 4

Kundenprüfung/ Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von giftigen und sehr giftigen Chemikalien

www.....

Es sollte auf der Internetseite informiert werden, dass von dem Kunden bestimmte Angaben abgefordert werden, um dessen Legitimation für den Erwerb der Chemikalien zu prüfen.

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1 unter Ziffer 1.4 Kundendaten T, T+

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Abgabe von sehr giftigen und giftigen Chemikalien an private Abnehmer nur erfolgt, wenn in gesetzlichen Ausnahmen zugelassen und der Abnehmer vertrauenswürdig erscheint. Bei Geschäftskunden ist die entsprechende Befähigung mit dem Umgang dieser Stoffe (z. B. Sachkunde bei Wiederverkäufern) zu prüfen.

Bei Abgabe von Begasungsmitteln mit diesen Eigenschaften muss der Geschäftskunde als Verwender alternativ eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein für Begasungen vorlegen. Von dieser speziellen Legitimation für Begasungen gegenüber dem Verkäufer ausgenommen sind Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Zubereitungen, wenn diese portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und ausschließlich zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Hintergrund

Informations- und Aufzeichnungspflichten des Verkäufers über den Erwerber regelt § 3 ChemVerbotsV für eine Reihe von Stoffen und Zubereitungen, die je nach Gefährlichkeitsmerkmal mehr oder weniger stringent ausfallen.

Die Begasungsmittel und Anwendungen, für die der Kunde eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein vorlegen muss, sind in der Gefahrstoffverordnung im Anhang III unter den Nrn. 5.1, 5.2 zusammengestellt, die Voraussetzungen für eine derartige Legitimation unter Nr. 5.3.1 (1) und (2).

Die Pflicht des Verkäufers, sich diese Erlaubnis oder den Befähigungsschein von dem Erwerber vorlegen zu lassen, enthält § 3 Satz 1 Nr. 4 ChemVerbotsV.

Grundsatz Nr. 5

Eignungsnachweis des Verkäufers bei Abgabe von

- a) **brandfördernden (O), hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68,**
- b) Kaliumchlorat, -nitrat, -perchlorat, -permanganat, Natriumchlorat, -nitrat, -perchlorat,
- c) Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 3)
- d) Pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes

www.....

Es sollte zur Guten Internetpraxis zählen, auf einer Infoseite zur Firma die Eignungsnachweise zu nennen (Hinweis auf Mitarbeiter, die über die erforderliche Sachkunde oder Befähigung verfügen etc.).

Siehe dazu Mustertexte im Anhang 1 unter Ziffer 1.1 Firmeninfo O, F+, R40, 62, 63, 68

(Bei paralleler Abgabe von T, T+ -Stoffen sind diese Mustertexte nicht zusätzlich erforderlich, da dann die stringenteren Eignungsnachweise zu benennen sind.)

Die Abgabe an Privatkunden darf nur durch eine sachkundige Person erfolgen (analog Grundsatz 3). Für die Abgabe an ausschließlich Geschäftskunden reicht es aus, jemanden damit zu beauftragen, der zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und jährlich über die Vorschriften belehrt wird (mit schriftlicher Bestätigung).

Hintergrund

Dieser Grundsatz bezieht sich auf § 3 (2) ChemVerbotsV. Danach müssen die Firmen bei Handel mit allen im § 3 (1) genannten Chemikalien die o. g. Qualifikationen vorweisen. (Davon ausgenommen und daher in diesem Grundsatz auch nicht benannt, sind Ammoniumnitrate und Wasserstoffperoxidlösungen, die nicht brandfördernd sind s. § 3 (2) Satz 2 Nr. 1 ChemVerbotsV)

Grundsatz Nr. 6

Kundenprüfung/ Pflichten des Verkäufers bei Abgabe von

- a) brandfördernden (O),**
- b) hochentzündlichen (F+) Chemikalien oder**
- c) Chemikalien mit den R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68 sowie**
- d) Ammoniumnitrat und Zubereitungen Gruppen A, E, BI, CI, DIII, DIV, Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12%,
- e) Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat,
- f) Stoffe/ Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, soweit diese nicht als giftig (T) oder sehr giftig (T+) eingestuft sind (falls T oder T+, dann s. Grundsatz 4)

www.....

Es sollte auf der Internetseite informiert werden, dass von dem Kunden bestimmte Angaben abgefordert werden, um dessen Legitimation für den Erwerb der Chemikalien zu prüfen.

Siehe dazu Mustertexte unter 1.3 Kundendaten O, F+, R40, 62, 63, 68 (Bei paralleler Abgabe von T, T+ -Stoffen sind diese Mustertexte nicht zusätzlich erforderlich, da dann die stringenteren Regelungen greifen.)

Der Verkäufer hat sich mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen nach § 4 (2) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz generell glaubhaft bestätigen zu lassen:

1. Name und Anschrift des Erwerbers
2. Nachweis des Mindestalters von 18 Jahren,
3. dass die Stoffe oder Zubereitungen in erlaubter Weise verwendet werden, dass es keine Anhaltspunkte für einen unerlaubten Weiterverkauf gibt bzw. dass bei einem Wiederverkäufer analog entsprechend befähigte Personen je nach privatem oder gewerblichem Kundenkreis zur Verfügung stehen.

Bei Chemikalien nach f) muss sich der Verkäufer zusätzlich glaubhaft bestätigen lassen, dass der Erwerber über eine Erlaubnis zur Begasung nach Anhang III Nr. 5.3.1 (1) oder einen Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3.1 (2) GefStoffV verfügt.

Dieser Nachweis ist jedoch nicht erforderlich bei Verpackungsportionen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und dabei nur zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden.

Hintergrund

Dieser Grundsatz bezieht sich auf § 3 ChemVerbotsV insbesondere (1) Satz 1 Nrn. 1. - 3., Sätze 2 und 3.

Die oben unter 2. und 3. genannten Bestätigungspflichten zum erlaubten Umgang und zur Volljährigkeit des Kunden gelten für alle unter a) – f) genannten Stoffen/ Stoffgruppen. Bei den unter a) – c) genannten Stoffgruppen (soweit nicht unter d) – f) genannt) ist die Abfrage von Name und Anschrift bei natürlichen Personen (i. d. R. Privatkunden) nicht erforderlich, obwohl der Nachweis der Volljährigkeit in jedem Fall zu erbringen ist.

Da in der Internetpraxis der Nachweis der Volljährigkeit automatisch mit der Feststellung von Name und Adresse verbunden ist, wurde im Grundsatz 6 zur besseren Verständlichkeit auf diese Differenzierungen verzichtet. Eine Firma verhält sich immer juristisch korrekt, wenn sie die im Grundsatz 6 genannten Vorgaben einhält.

Die Anforderungen an Erwerber von Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, sind in § 3 (1) Satz 5 der ChemVerbotsV zu finden.

Pyrotechnische Erzeugnisse nach § 4 (2) der Ersten Verordnung des Sprengstoffgesetzes können an jeden Erwerber ohne Einschränkung abgegeben werden (s. § 3 (1) Satz 6 ChemVerbotsV), jedoch nur durch qualifiziertes Personal gemäß Grundsatz 5.